

Es ist zweckmäßig - wenn es der Zeitaufwand erlaubt -, solche Teile des Protokolls neu anzufertigen, da solche Korrekturen Rückschlüsse auf Einschätzungen des Untersuchungsführers zum Sachverhalt ermöglichen können. Keinesfalls sind Seiten des Protokolls neu zu schreiben, wenn es dem Beschuldigten bereits vorgelegen hat. Die Vornahme der Veränderungen betreffen stets auch die Rechte Beschuldigter. Nachträgliche Korrekturen in dem vom Beschuldigten unterzeichneten (handschriftlichen) Originalprotokoll der Beschuldigtenvernehmung sind ungesetzlich. Daran ändert auch nicht, daß der Beschuldigte anschließend das maschinenschriftliche Protokoll mit den vorgenommenen Veränderungen unterschreibt, da dieses gegenüber dem Original stets den Charakter einer Abschrift behält.

Der Beschuldigte hat das Recht, im Protokoll der Beschuldigtenvernehmung Veränderungen, Zusätze und Streichungen zu verlangen bzw. im bestimmten Umfang selbst vorzunehmen. Es dient der Gewährleistung der Objektivität, Beschuldigte von vornherein auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Diese Verlangen nach Korrektur können alle Teile der Beschuldigtenvernehmung betreffen, also beispielsweise die Veränderungen von im Protokoll enthaltenen Darstellungen der eigenen Aussagen (Richtigstellungen, Ergänzungen, Präzisierungen, Zurücknahmen usw.). Veränderungen der Wiedergabe der Fragestellungen, Formulierung der Fragestellungen, Reihenfolge, Aufnahme nicht enthaltener Fragestellungen usw. sind nur dann auf Verlangen des Beschuldigten durchzuführen, wenn die Darstellung dem tatsächlichen Verlauf der Vernehmung nicht entspricht. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, daß ein Verlangen nach Korrektur die Wahrnehmung eines strafprozessualen Rechts des Beschuldigten ist. Deshalb müssen solche Vorbringen sachlich entgegengenommen werden.

Der Untersuchungsführer entscheidet über die Vornahme der Korrektur.